

Für den Bereich Volkskultur und Brauchtumswesen können insbesondere folgende Eckpunkte der COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) als Basisinformation angeführt werden (Stand 11.6.2021):

Es wird für nähere Informationen und Details auf die mitübermittelte COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV), die bisher übermittelten und die sonstigen mitübermittelten Informationen verwiesen. **Hinweis:** Rechtsverbindlich ist die geltende COVID-19 Öffnungsverordnung idgF.

Ab 19. Mai 2021 dürfen **Veranstaltungen als „Zusammenkünfte“** (§ 13 COVID-19-ÖV) unter den dort (nunmehr mit 10.6.2021 aktualisiert) angeführten Bedingungen stattfinden:

Insbesondere :

Personenobergrenze: Zusammenkünfte *mit zugewiesenen und gekennzeichneten* Sitzplätzen dürfen im Freien mit bis zu 3.000 Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.500 Teilnehmern durchgeführt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass höchstens so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, dass 75 % der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten werden.

Zusammenkünfte *ohne zugewiesene und gekennzeichnete* Sitzplätze sind mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig.

Mindestabstand: Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Bei Zusammenkünften mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen muss zwischen Besuchergruppen seitlich zumindest ein Sitzplatz freigehalten werden.

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (nach § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV) (3 G-Regel: geimpft, genesen, getestet): Nachweis eines negativen Testergebnisses, ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion, Absonderungsbescheid, Impfnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper

Sperrstunde: Zusammenkünfte dürfen nur zwischen 5:00 und 24:00 Uhr stattfinden.

FFP2-Maskenpflicht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen (Abs 6).

Registrierungspflicht: Die für eine Zusammenkunft verantwortliche Person ist zur Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen verpflichtet. Im Falle von Besuchergruppen, die aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe einer volljährigen Person ausreichend.

COVID-19 Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte*r: Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen ist ein Präventionskonzept zu erstellen und ein*e COVID-19 Beauftragte*r zu bestellen. Das Präventionskonzept ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 (§ 1 Abs 3 COVID-19-ÖV).

Anzeige- und Bewilligungspflicht: Zusammenkünfte mit mehr als sechzehn Personen sind anzeigespflichtig, mit mehr als 50 Personen bewilligungspflichtig durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als 16 Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sind auch Sammelmeldungen zulässig.

Gastronomie: Bei Zusammenkünften ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken in geschlossenen Räumen unzulässig. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken im Freien, sowie für Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gelten die Regelungen für Gastgewerbe (§ 6 COVID-19-ÖV) sinngemäß.

Sonstige Proben und künstlerische Darbietungen (§ 13 Abs 7 COVID-19-ÖV) (nicht beruflicher Zweck):

Für sonstige Proben und künstlerische Darbietungen gilt § 13 Abs 2 Z 2 und § 10 Abs 2 COVID-19-ÖV sinngemäß:

§ 13 Abs. 2 Z 2:

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

§ 10 Abs 2

Beim Betreten von Arbeitsorten, auch von solchen an Orten (Kundenbereich, Gastgewerbe, Beherbergungsbetrieb, Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen – gemäß §§ 5-9), ist

- zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten** und
- **in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich** abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen,

sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist **oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird**. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen **wie das Bilden von festen Teams**.

Es besteht Registrierungspflicht (Erhebung von Kontaktdaten durch den für die Zusammenkunft Verantwortlichen - § 17 COVID-19-ÖV).

Hobby-Proben sind daher ohne Anzeige und Bewilligung zulässig. Die Teilnahme ist nur mit 3-G-Nachweis möglich. Es gelten die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit. **Das Bilden von festen Teams befreit von der Abstands- und Maskenpflicht.**¹

Es gibt diesbezüglich keine Teilnehmerobergrenze. Während der Durchführung der Probe muss der Mindestabstand von einem Meter eingehalten und eine FFP2-Maske bzw. sonstige Maske (siehe oben) getragen werden, außer bei der Bildung von festen Teams oder sonstigen Schutzvorrichtungen.²

¹ Lt. Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen, Homepage-Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>, (11.06.2021, 09:33).

² Lt. Auskunft – E-Mail S7 Krisenstab Covid-19, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz v. 11.6.2021.

Bei einem ganzen Chor, einer Kapelle bzw. sonstigen Gruppe (zB Theatergruppe etc.) kann diesbezüglich von einem festen Team ausgegangen werden.³

Unter den Voraussetzungen des § 6 COVID-19-ÖV (acht Personen indoor und 16 Personen im Freien) ist die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken bei Proben zulässig.

Für **Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen (§ 13 Abs 10 Z 6 COVID-19-ÖV)** (zB von Vereinen, zB Generalversammlung): Es ist bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppen angehören, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.

In § 14 COVID-19-ÖV finden sich Regelungen zu Außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, in § 6 COVID-19-ÖV für Gastgewerbe und in § 9 COVID-19-ÖV für Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Die Bestimmungen der COVID-19-ÖV treten mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

Es werden die Verbände höflich gebeten, die Informationen an die jeweiligen Mitglieder weiterzugeben.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-ÖV im Detail Fragen ergeben darf auf die Hotline des BM für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hingewiesen werden:

Coronavirus: Hotline für Kunst- und Kulturschaffende Mo-Fr: 9 bis 15 Uhr

Telefon [+43 \(1\) 71 606 851 185](tel:+43171606851185)

E-Mail kunstkultur@bmkoes.gv.at

Weiters besteht auch die Möglichkeit der Hilfestellung hinsichtlich konkreter Fragestellungen / Übermittlung an das Ministerium über die Abteilung 14, Kunst und Kultur / Volkskultur und Brauchtumswesen (Hr. Robert Seppel).

Klagenfurt, am 11.6.2021

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 14 – Kunst und Kultur

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Burggasse 8

Tel.: +43 (0) 50536 – 34002

Fax: +43 (0) 50536 - 34000

E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

Web: www.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

³ Lt. Auskunft – E-Mail S7 Krisenstab Covid-19, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz v. 11.6.2021.



100 Jahre Kärntner Volksabstimmung
Ein Land in Zeitreisen und Perspektiven

100 let koroškega plebiscita
Dežela na potovanju skozi čas in prostor

www.carinthija2020.at

Verlängert bis 2021 | Podaljšano do konca 2021

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.

   #landkaernten **kärnten.tv**